

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Segeberg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Segeberg - 1. Änderung vom 07.04.2017-

Der Landrat des Kreises Segeberg ordnet aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für Schleswig-Holstein zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und zum Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten vom 08.11.2016, 08.03.2017, 21.03.2017 und 05.04.2017 in Verbindung mit den Abschnitten 2, 8 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) zur Durchführung des § 13 Abs.1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212) i.V.m. des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, Folgendes an:

I. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Segeberg vom 09.11.2016 wird wie folgt geändert:

1. In den nachfolgend benannten Gemeinden bzw. Gebieten des Kreises Segeberg (Aufstallungs- bzw. Risikogebiete) wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) weiterhin angeordnet:

a) Gemeinden/Gemeindegebiete:

Bad Segeberg, Bahrenhof, Bimöhlen, Blunk, Boostedt, Bornhöved, Bühnsdorf, Daldorf, Damsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Gönnebek, Groß Kummerfeld, Groß Rönna, Högersdorf, Klein Gladebrügge, Klein Rönna, Krems II, Mözen, Nahe, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf, Rickling, Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Schmalensee, Schwissel, Seedorf, Seth, Stipsdorf, Stocksee, Strukdorf, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp, Travenhorst, Traventhal, Wahlstedt, Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade und das Gemeindegebiet der Gemeinde Wittenborn nördlich der Bundesstraße (B) 206.

b) Gebiet mit besonderer ornithologischer Bedeutung (Risikogebiet):

Ein Streifen von 500m landeinwärts an der Alster ab der Wegbrücke Wilstedter Straße flussabwärts bis zur Wegbrücke Bundesstraße (B) 432.

2. In unter Ziffer 1 benannten Gemeinden und Gebieten des Kreises Segeberg darf Geflügel weiterhin ausschließlich

a) in geschlossenen Ställen oder

b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegenüber Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

gehalten werden.

3. In den nicht unter Ziffer 1 genannten Gemeinden und Gebieten des Kreises Segeberg darf ab dem 10.04.2017 Geflügel bis auf weiteres wieder im Freien gehalten werden.

Für die vorstehenden Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, so dass einem gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt bleibt.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 10.04.2017 in Kraft.

Begründung

Im März 2017 wurde in Schleswig-Holstein bei insgesamt 25 Wildvögeln HPAIV des Subtyps H5N8 bzw. H5N5 festgestellt. Ein Verdachtsfall (Fund eines Wildvogels im Kreis Ostholstein) befindet sich derzeit noch in Abklärung beim Friedrich-Loeffler-Institut (FLI). Dabei erfolgte der überwiegende Teil der Nachweise in der ersten Monatshälfte.

In Anbetracht des geringen Anteils an Nachweisen in der zweiten Märzhälfte, bundesweit sowie auch in Schleswig-Holstein, und aufgrund der Tatsache des bis Ende März weiter abgeklungenen Frühjahrsvogelzuges, wurde das landesweite Aufstallungsgebot für alle Kreise und kreisfreien Städte mit Erlass vom 05.04.2017 in eine risikobasierte Teilaufstallung überführt.

Die Voraussetzungen für eine vollständige kreisweite Aufhebung der Aufstallungsanordnungen zum jetzigen Zeitpunkt liegen wegen der tatsächlichen Seuchenlage und aufgrund der Vorgaben des Landes derzeit nicht vor.

Das FLI hat in der aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom 31. März 2017 erstmals das Eintragsrisikos durch Wildvögel in Geflügelhaltungen abgestuft bewertet. Die Gefahr des Eintrags des Geflügelpesterregers in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkten oder indirekten Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel wird weiterhin in Gebieten in denen HPAIV H5-infizierte Wildvögel gefunden werden als hoch eingeschätzt. In anderen Gebieten, in denen für längere Zeit keine HPAIV H5-Nachweise sind und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, wird das Risiko erstmals als gering eingestuft. Die vom FLI empfohlenen Mindestkriterien zur risikobasierten Einschränkung der Freilandhaltung entsprechend der Risikoeinschätzung vom 31.3.2017 sollen im Kreis Segeberg gemäß Erlass angewendet werden:

– In Gebieten mit besonderer ornithologischer Bedeutung ist die Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung weiterhin anzuordnen bzw. aufrechtzuerhalten. Diese Gebiete

umfassen neben den ganzjährig bedeutsamen ornithologischen Gebieten die über März hinaus verbleibenden Vogelrastgebiete sowie Hauptflugkorridore von Zugvögeln.

- Die Aufstallung in gemäß Geflügelpest-Verordnung eingerichteten Restriktionszonen bleibt unberührt.
- Die Aufstallung in Gebieten mit hoher Geflügeldichte (mehr als 500 Stück Geflügel pro km²) ist zu erhalten, wenn in dem jeweiligen Kreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt die letzte amtliche Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel an einem Fundort außerhalb der Risikogebiete weniger als 30 Tage zurück liegt. Die Festlegung der Größe des Gebietes soll auf Gemeindeebene in Kreisen bzw. auf Stadtteilebene in Städten unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

Die Neubewertung der Aufstallung wurde aufgrund der tatsächlichen Lage und der aktualisierten Risikoeinschätzung des FLI vorgenommen. Neubewertungen zu einem späteren Zeitpunkt sind möglich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die risikobasierte Teilaufstallung war im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche ist es erforderlich, dass sämtliches Geflügel in den oben genannten Aufstallungs- bzw. Risikogebieten sofort den Anordnungen unterliegen.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Hinweise

- ***Die Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 und die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 sind unabhängig von dieser Allgemeinverfügung weiter zu beachten.***
- ***Bei Geflügel, welches nicht mehr aufgestellt werden muss, ist der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln wirksam zu unterbinden, d. h.:***
 - ***Die Fütterung darf ausschließlich im Stall oder unter einem Dach erfolgen, sodass Wildvögel keinen Zugang zu Futterstellen haben***
 - ***Ein Tränken muss ebenfalls vor Wildvögeln geschützt erfolgen.***

- **Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, werden für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt.**
- **Geflügel darf keinen Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen bekommen, welche auch für Wildvögel zugänglich sind.**
- **Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben bleibt weiterhin verboten.**
- Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.
- Diese Ordnungsverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich aufgehoben oder durch eine noch zu erlassende und in den Tageszeitungen amtlich bekannt gemachte Tierseuchenverordnung ersetzt wird.
- Nach § 4 TierGesG gilt, dass jeder Verdacht auf Erkrankung an der Geflügelpest mir (Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachbereich Ordnungswesen, Straßenverkehr, Verbraucherschutz, Fachdienst Tiergesundheit und –haltung (Veterinäramt), Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg, Telefon 04551 –951-334/337, Telefax 04551 – 951-237, Email: veterinaer@kreis-segeberg.de) als zuständige Behörde sofort zu melden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Segeberg –Der Landrat- Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 bzw. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die angeordneten Maßnahmen auch dann zu beachten, wenn gegen diese Verfügung Widerspruch erhoben wird.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen. Der Antrag wäre schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/-en der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen. Der Antrag wäre schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. SH 2006, 361) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Bad Segeberg, 07.04.2017

gez. Jan Peter Schröder
(Landrat des Kreises Segeberg)